

Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Antrag der Emschergenossenschaft auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 20. Dezember 2007 zum Bau des Hochwasserrückhaltebeckens Dortmund-Mengede/Castrop-Rauxel-Ickern und zur ökologischen Verbesserung der Emscher von km 48,80 bis km 50,20

Mit Bescheid vom 20. Dezember 2007 wurde der Plan der Emschergenossenschaft zum Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens (HRB) auf der Stadtgrenze von Dortmund-Mengede und Castrop-Rauxel-Ickern und zur ökologischen Verbesserung der Emscher von km 48,80 bis km 50,20 festgestellt.

Das Hochwasserrückhaltebecken Dortmund-Mengede/Castrop-Rauxel-Ickern befindet sich zum Zeitpunkt der Antragstellung in der 2. Ausbaustufe und somit in der Endausbauphase. Nach Fertigstellung stellt das Hochwasserrückhaltebecken Dortmund-Mengede/Castrop-Rauxel-Ickern im Verbund mit dem oberhalb liegenden und im Bau befindlichen Hochwasserrückhaltebecken Dortmund-Ellinghausen den Hochwasserschutz für die unterhalb des Hochwasserrückhaltebeckens Dortmund-Mengede/Castrop-Rauxel-Ickern befindlichen Anlieger bis zu dem Bemessungshochwasserstand sicher.

Im Rahmen des o.g. Verfahrens beantragt die Emschergenossenschaft die Änderung folgender Punkte für das Hochwasserrückhaltebecken Dortmund Mengede/Castrop-Rauxel-Ickern:

1. Geänderte Ausführung der Brücke über den Heimanngraben
2. Wegfall der Brückenbeleuchtung für die Brücke über den Heimanngraben
3. Änderung der Wegenutzung zwischen den Beckenteilen C und D

zu Punkt 1:

Die in dem Planfeststellungsbeschluss aus dem Jahr 2007 genehmigte Brücke über den Heimanngraben war in der Brückenklasse SLW 30 mit einer Gesamtlänge von 24,80 m, einer Spannweite von 16,00 m bei einer Gesamtbreite von 5,50 m genehmigt. Durch die veränderte Nutzung als Betriebsweg und Feuerwehrezufahrt wird von dem Antragssteller die nachfolgende Änderung der Brücke über den Heimanngraben auf die Brückenklasse SLW 60 mit einer Gesamtlänge von 22,74 m, einer Spannweite von 6,00 m bei einer Gesamtbreite von 5,70 m beantragt.

zu Punkt 2:

Die in dem Planfeststellungsbeschluss aus dem Jahr 2007 genehmigte einseitige Beleuchtung der Brücke über den Heimanngraben und die Beleuchtung der Betriebswege soll aus Artenschutzgründen entfallen.

zu Punkt 3:

In dem Planfeststellungsbeschluss aus dem Jahr 2007 wurden die an den Becken B und C um das Hochwasserrückhaltebecken verlaufenden Wege als ein Hauptweg der überregionalen Wegeverbindung genehmigt. Aus Naturschutzgründen wird die Verlegung der überregionalen Wegeverbindung auf die Nordseite des Hochwasserrückhaltebeckens beantragt.

Bei der beantragten Änderung handelt es sich um eine Maßnahme, die sich in den Grenzen des planfestgestellten Bereiches des Hochwasserrückhaltebeckens Dortmund-Mengede/Castrop-Rauxel-Ickern befindet. Aufgrund der zum Zeitpunkt der Beantragung nicht fertiggestellten Maßnahme kommt verfahrensrechtlich der § 76 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zum Tragen. Die beantragte Maßnahme stellt aufgrund Ihrer Auswirkungen auf die Umwelt und aufgrund der baulichen Veränderung des Hochwasserrückhaltebeckens eine Änderung von unwesentlicher Bedeutung dar.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gem. § 76 Abs. 2 VwVfG NRW.

Das beantragte Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, Nr. 13.6.2 Spalte 2 der Anlage 1, § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG; hier ist eine allgemeine Vorprüfung nach Teil 2 Abschnitt 1 des UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Vorprüfung im Rahmen der vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Betrachtungen und Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende wesentliche Aspekte:

Bei der beantragten Änderung der Brücke über den Heimanngraben, dem Entfall der Beleuchtung der Betriebswege sowie Brückenbeleuchtung und der überregionalen Wegeverbindung am Hochwasserrückhaltebecken Dortmund-Mengede/Castrop-Rauxel-Ickern beschränkt sich der Eingriff auf die bereits im Zuge des Planfeststellungsverfahrens betrachteten Aspekte. Der Eingriff erfolgt räumlich begrenzt und im

planfestgestellten Bereich des Bauvorhabens des Hochwasserrückhaltebeckens Dortmund-Mengede/Castrop-Rauxel-Ickern. Bei dem Eingriff werden keine signifikant über das genehmigte Maß einhergehenden Arbeiten durchgeführt. Die geplante Maßnahme hat keinen negativen Einfluss auf die Hochwasserschutzfunktion der Anlage und schädigt die vorhandene Flora und Fauna nicht dauerhaft. Sie trägt letztendlich zur Verbesserung der ökologischen Verhältnisse am Hochwasserrückhaltebecken bei. Anhand der Einzelfallbetrachtung sind somit erhebliche nachteilige Auswirkungen durch die beantragte Planänderung nicht zu besorgen. Die Beeinträchtigung von Schutzgütern kann demnach mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Die gemäß § 5 Abs.2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Gemäß § 20 Abs. 2 UVPG wird der Inhalt dieser Bekanntmachung auch auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen) <https://uvp-verbund.de/nw> veröffentlicht.

Im Auftrag
gez. Sabina Joszko